

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 737 vom 7. November 2008)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)² sowie Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.

Art. 2

Vollzugsorgane

¹ Die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wird den Kreiskaminfegermeisterinnen und Kreiskaminfegermeistern übertragen.

² Diese werden durch den Gemeinderat als Feuerungskontrolleurinnen oder Feuerungskontrolleure für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

³ Sie unterstehen dem Bauinspektorat und sind diesem gegenüber für die Ausführung der Kontrollen verantwortlich.

Art. 3

Stellvertretung

Eine bei der gewählten Feuerungskontrolleurin oder beim gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn sie vom beco als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.

Art. 4

Aufgaben

Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas geregelt.

¹ Mit Revision vom 13. September 2012

² BSG 823.215.1

³ SSG 101.1

Art. 5¹

Gebühren

¹ Die Gebühren für die periodische erste amtliche Kontrolle einer Feuerungsanlage (exkl. beco-Abgaben gemäss Art. 8 Abs. 4 VKF) sowie für die Nachkontrollen werden wie folgt festgelegt:

- Anlage Öl oder Gas

einstufig	Fr. 65.–
mehrstufig	Fr. 90.–
- Anlage Öl/Gas kombiniert

einstufig	Fr. 90.–
mehrstufig	Fr. 130.–

² Für Kontrollen auf Wunsch der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers werden Gebühren gemäss Abs. 1 erhoben.

³ Die Ansätze nach Abs. 1 und 2 gelten bei Barzahlung. Muss Rechnung gestellt werden, wird pro Anlage zusätzlich eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben.

Art. 6

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur bei der Hauseigentümerin oder beim Hauseigentümer eingezogen.

² Verweigert eine Hauseigentümerin oder ein Hauseigentümer trotz Mahnung die Bezahlung, erlässt der Bauinspektor oder die Bauinspektorin eine entsprechende Kostenverfügung. Für die Verfügung selbst wird eine zusätzliche Gebühr analog Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen der Stadt Thun vom 5. Dezember 2003 ² erhoben.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtswege einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Thun der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Art. 7

Administratives

¹ Die Abgabe der Kontrollrapporte erfolgt gemäss den Weisungen des beco.

² Die Verrechnungskontrolle abgelieferter Kontrollrapporte obliegt der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur.

³ Die Abrechnung zwischen Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur und Bauinspektorat über die Kostenanteile EDV und Formulare erfolgt nach Rechnungsstellung des Kantons.

Art. 8

Ausrüstung

Anschaffung, periodische Funktionskontrolle, Wartung und Unterhalt der Messgeräte ist Sache der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs.

¹ Abs. 3 eingefügt mit GRB 446 vom 13. 9. 2012; in Kraft ab 1. 10. 2012

² SSG 154.231.11

Art. 9

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt vom 18. Januar 1991 aufgehoben.

Thun, 7. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*